

Andrx-Hoechst von Cardizem CD Patienten in Alabama wegen Preismanipulation und des bewußten und gewollten Zusammenwirkens, generische Produkte vom Markt fernzuhalten, verklagt

Clayton/Alabama (ots-PRNewswire) - Zweites Gerichtsverfahren gegen Unternehmen in weniger als einer Woche.

Eine Sammelanklage wurde in Barbour County im US-Bundesstaat Alabama gegen Andrx Pharmaceuticals, Inc., die Hoechst Aktiengesellschaft und Hoechst Marion Roussel erhoben. In der Klage heißt es, die Unternehmen hätten mit einer Konspiration verhindern wollen, daß ein generisches Konkurrenzprodukt zu Hoechsts führender Medizin gegen Hypertonie, Cardizem CD, auf den Markt kommt.

Die Klage ist die zweite Sammelanklage, welche in weniger als einer Woche gegen Andrx und Hoechst eingereicht wurde. Am 20. August 1998 wurde eine Klage mit ähnlichen Anklagepunkten im Namen von kalifornischen Verbrauchern in San Francisco, Kalifornien eingereicht. Die jüngste Anklage wurde beim Bezirksgericht für Barbour County in der Clayton Division von den Anwaltsbüros Beasley, Wilson, Allen, Crow & Methvin, P.C. aus Montgomery, Alabama sowie Lowey, Dannenberg, Bemporad & Selinger P.C. aus White Plains, US-Bundesstaat New York eingereicht.

Die jüngste Klage mit der Anschuldigung, Anti-Kartellgesetze verletzt zu haben, wurde im Namen von allen Bürgern von Alabama eingereicht, die Hoechsts verschreibungspflichtiges Arzneimittel Cardizem CD benutzen. Die Einzelkläger der Sammelklage sind Billy Joe Lightner aus Clayton, Alabama und Lomax Sanford aus Clio, Alabama - beide Cardizem CD Benutzer - sowie eine Apotheke in Barbour County namens The Medicine Shoppe.

In der Klage heißt es, daß als Gegenleistung für Hoechsts Zahlung von 40 Millionen Dollar jährlich das Unternehmen Andrx einer Vereinbarung zugestimmt hat, wonach es darauf verzichtet, seine von der amerikanischen Behörde für Medikamentenaufsicht FDA zugelassene generische Version von Cardizem CD in den USA zu verkaufen. In der Klage wird behauptet, daß der Zweck der Konspiration zwischen Hoechst und Andrx darin bestehe, zu verhindern, daß ein generisches Cardizem CD auf den amerikanischen Markt gelangt, wodurch allen Käufern von Cardizem CD - darunter auch an Hypertonie oder Angina leidenden

Personen - die Möglichkeit versagt wird, die Medizin zu einem angemessenen Preis zu kaufen. Dadurch bestünde für Hoechst die Möglichkeit, seine Vorrangstellung beim einmal am Tag einzunehmenden Diltiazem aufrecht zu erhalten, welche es dem Unternehmen erlaubt, den Preis für Cardizem CD ohne Konkurrenz zu bestimmen.

In der Klage wird erklärt, daß generische Medizin generell weit weniger kostet als die Markenprodukte - ihre biologische Äquivalente. Normalerweise verursacht die Einführung eines neuen generischen Produkts einen sofortigen Rückgang der Preise um 30 Prozent und dann zunehmend steilere Rückgänge, wenn mehr Unternehmen mit konkurrierenden generischen Produkten auf den Markt kommen. Die Nutznießer dieses Preiskampfs seien alle Käufer in der Vertriebskette, bis hin zu den Konsumenten, welche dann die Medizin, die sie brauchen, zu niedrigeren generischen Preisen kaufen können.

Im Rahmen des Verfahrens wird auf materiellen und immateriellen Schadensersatz unter den Anti-Kartellgesetzen des Staates Alabama geklagt.

In der Klage wird die Beschuldigung erhoben, daß nach den Vorschriften der FDA Andrx ab dem 3. Juli 1998 oder um den 3. Juli das Recht gehabt hätte, mit der Vermarktung seiner Version von Cardizem CD zu beginnen. Unter den anzuwendenden Bundesstatuten war es anderen Firmen nicht erlaubt, ihre generischen Cardizem CD Produkte bis zum Zeitpunkt des Ablaufens der Frist von mindestens 180 Tagen, nachdem Andrx seine generischen Cardizem CD Produkte auf den Markt bringt, selber zu vermarkten. Zwei weitere pharmazeutische Unternehmen - Biovail Corporation International und Faulding Inc. - waren bereit, den Verkauf ihrer generischen Cardizem CD Produkte 180 Tage nach Beginn der Vermarktung durch Andrx zu starten.

Laut Klage hat Hoechst im September 1997 ein Abkommen mit Andrx geschlossen, um dies zu verhindern. Demzufolge stimmte Hoechst zu, vierteljährliche, nicht rückzahlbare Zahlungen in Höhe von zehn Millionen Dollar zu leisten, beginnend am 3. Juli 1998 (das Datum, an dem Andrx legal sein Produkt hätte einführen können). Als Gegenleistung willigte Andrx ein, seine Version von Cardizem CD nicht in den USA zu vermarkten. Die Einwilligung von Andrx, seine generische Version von Cardizem CD nicht zu vermarkten, ist von entscheidender Wichtigkeit für den generischen Markt, da das 180-Tage Moratorium nicht beginnt, ehe Andrx mit der Vermarktung seines Produkts beginnt.

Daher, so die Klage, bedeutet das Abkommen zwischen Hoechst und Andrx, daß - solange Andrx nicht mit der Vermarktung seines generischen Cardizem CD beginnt - kein anderes Unternehmen damit beginnen kann, seine generische Version von Cardizem CD zu vermarkten. Das Ergebnis ist, daß die Verfügbarkeit jedes generischen Cardizem CD solange verzögert wird, bis die Patente von Hoechst im Mai 2000 abgelaufen sind. Damit kann Hoechst weiterhin seine künstlich hohen Preise für Cardizem CD festsetzen und beibehalten, womit in den USA ein Jahresumsatz von mehr als 700 Millionen Dollar erzielt wird.

ots Originaltext: Lowey, Dannenberg, Bemporad & Selinger, P.C. Im Internet recherchierbar: <http://www.newsaktuell.de>

Rückfragen: Anne George oder John Grimaldi Tel: (USA)212-755-2850 oder Michael Sitrick oder Steven Seiler Tel: (USA)310-788-2850 alle bei Sitrick and Company für Biovail Corporation International, oder Stephen Lowey oder Richard Cohen Tel: (USA)877-777-3581 oder LDBS@Westnet.com, beide bei Lowey, Dannenberg, Bemporad & Selinger, P.C. Firmennachrichten auf Abruf: <http://www.prnewswire.com> oder Fax (USA)800-758-5804 Apparat 566035

*****ORIGINALTEXT-SERVICE UNTER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS*****

OTS0036 1998-08-29/12:58

291258 Aug 98

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19980829_OTS0036